

Stadt Landau in der Pfalz



Stadtverwaltung
Jugendamt
Jugendförderung

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Jugendpflegemitteln der Stadt 76829 Landau in der Pfalz - gültig ab 01. Januar 2002

(beschlossen in der JHA - Sitzung vom 17. Oktober 2001)
(ergänzt in der JHA - Sitzung vom 15. Mai 2014)
(geändert in der JHA - Sitzung vom 06.10.2015 und 12.11.2019)

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Landau vom 12.11.2019 treten folgende Richtlinien in Kraft:

Die Auszahlung von Fördermitteln / Ko-Finanzierungen / Zuwendungen / Zuschüssen und vergleichbarer öffentlicher Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist ab 1. Januar 2015 an die Voraussetzung geknüpft, dass der Empfänger bis zu diesem Zeitpunkt seinen Beitritt zur Rahmenvereinbarung gem. § 72a SGB VIII erklärt hat, sofern in seinem Auftrag Personen ehren- oder nebenamtlich tätig sind, deren Tätigkeit von der Rahmenvereinbarung erfasst wird.

Bezuschusst werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

1. Veranstaltungen und Maßnahmen, die von in Rheinland-Pfalz auf Landes- oder Ortsebene öffentlich anerkannten Jugendgruppen und Jugendverbänden durchgeführt werden und jugendpflegerischen Aufgaben dienen. Zuschüsse können nur für Teilnehmer, die in Landau in der Pfalz wohnen, gewährt werden.

Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen, nur berufsfördernden und sportkampfmäßigen, rein religiösen oder parteipolitischen Charakter tragen. Sogenannter Jugendtourismus (Urlaubs- und Vergnügungsfahrten) wird nicht bezuschusst.

Im Einzelnen werden bezuschusst:

1. Heimausstattung

Der Zuschuss beträgt 50%, falls Landeszuschüsse gewährt werden, 33 1/3%.

Anträge sind vor der Investition an das Stadtjugendamt, Abteilung Jugendförderung zu richten. Dabei ist für die "Heimausstattung" ein ausführlicher Kalkulationsplan mit genauen Angaben zum vorgesehenen Projekt vorzulegen. Bezuschusst werden nur Projekte in Landau in der Pfalz, Ausnahmen regelt das Jugendamt. Grundsätzlich dürfen bezuschusste Gegenstände, auch nach Auflösung des Jugendheimes, bzw. des Vereines/Verbandes, nicht in privaten Besitz übergehen. Der Verein legt grundsätzlich schriftlich fest und dem Stadtjugendamt vor, welchem jugendpflegerisch anerkannten Landauer Verein oder anerkannten Träger der Jugendhilfe die Gegenstände bei Auflösung zukommen, andernfalls gehen die Gegenstände in den Materialbestand der Jugendförderung über.

Die Antragsteller erhalten einen Vorbescheid. Nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises ergeht ein endgültiger Bescheid. Eine Doppelbezuschussung von Seiten der Verwaltung ist ausgeschlossen!

Antragsberechtigt sind bei Heimausstattung nur Landauer Jugendgruppen und Jugendverbände.

2. Wanderausrüstung, Werkmaterial und Sportgeräte.

Der Zuschuss beträgt 50%, falls Landeszuschüsse gewährt werden, 33 1/3%. Sportgeräte jedoch nur insgesamt im Werte bis zu 100,00 € pro Jahr.

Anträge sind vor der Investition an das Stadtjugendamt, Abteilung Jugendförderung zu richten. Dabei ist für die "Wanderausrüstung" ein ausführlicher Kalkulationsplan mit genauen Angaben zum vorgesehenen Projekt vorzu-

legen. Grundsätzlich dürfen bezuschusste Gegenstände, auch nach Auflösung des Jugendheimes, bzw. des Vereines/Verbandes, nicht in privaten Besitz übergehen. Der Verein legt grundsätzlich schriftlich fest und dem Stadtjugendamt vor, welchem jugendpflegerisch anerkannten Landauer Verein oder anerkannten Träger der Jugendhilfe die Gegenstände bei Auflösung zukommen, andernfalls gehen die Gegenstände in den Materialbestand der Jugendförderung über.

Die Antragsteller erhalten einen Vorbescheid. Nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises ergeht ein endgültiger Bescheid. Eine Doppelbezuschussung von Seiten der Verwaltung ist ausgeschlossen!

Antragsberechtigt sind bei Wanderausrüstung nur Landauer Jugendgruppen und Jugendverbände.

3. Jugendgruppenleiterlehrgänge - Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Jugendverbände zum Zwecke der Heranbildung von Jugendgruppenleitern

- a) Höchstdauer: 7 Tage
- b) Mindestdauer: 8 Stunden
- c) Mindestteilnehmerzahl: 10
- d) Höchstteilnehmerzahl: 40
- e) Mindestalter: 14 Jahre*
- f) Zuschuss: 4,00 € pro Tag und Teilnehmer bei auswärtiger Übernachtung bzw. Lehrgänge ohne auswärtige Übernachtung mit nötigen und entsprechenden Unkosten werden ebenfalls mit 4,00 € pro Tag und Teilnehmer, höchstens jedoch bis zu 50% der Gesamtaufwendungen, gefördert. Die tatsächlich entstandenen Kosten müssen nachgewiesen werden.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nur unter Vorlage folgender Nachweise:

- a) Teilnehmerliste (Name, Geburtsjahr und Wohnort der Teilnehmer), Veranstaltungstage und eigenhändige Unterschrift der Teilnehmer mit Bestätigung des Veranstaltungsleiters.
- b) Schriftliche Bestätigung der Stadt- oder Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk die Maßnahme abgehalten wurde, oder des Leiters der Freizeitstätte.
- c) Programm ist unbedingt mit vorzulegen.
- d) Für die Antragstellung sind Antragsformulare des Jugendamtes Landau in der Pfalz zu verwenden.

Auszahlungsanträge, die nicht spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme beim Stadtjugendamt eingereicht sind, können nicht mehr bezuschusst werden.

*: Grundlage der Altersberechnung ist das Geburtsjahr (nicht das Geburtsdatum).

4. Seminare (z. B. für staatspolitische Bildung, Werken, Gesang, Volkstanz)

- a) Höchstdauer: 7 Tage
- b) Mindestdauer: 8 Stunden
- c) Mindestteilnehmerzahl: 10 (9 u. 1 Fachkraft)
- d) Höchstteilnehmerzahl: 40
- e) Höchstalter: 25 Jahre* (ausgenommen Fachkräfte)
- f) Für je 10 weitere Teilnehmer kann die Teilnahme einer weiteren Fachkraft (Jugendgruppenleiter) bezuschusst werden.
- g) Zuschuss: 3,00 € pro Tag und Teilnehmer bei auswärtiger Übernachtung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nur unter Vorlage folgender Nachweise:

- a) Teilnehmerliste (Name, Geburtsjahr und Wohnort der Teilnehmer), Veranstaltungstage und eigenhändige Unterschrift der Teilnehmer mit Bestätigung des Veranstaltungsleiters.
- b) Schriftliche Bestätigung der Stadt- oder Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk die Maßnahme abgehalten wurde, oder des Leiters der Freizeitstätte.
- c) Programm ist unbedingt mit vorzulegen.
- d) Für die Antragstellung sind Antragsformulare des Jugendamtes oder des Landesjugendplanes zu verwenden.

Auszahlungsanträge, die nicht spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme beim Stadtjugendamt eingereicht sind, können nicht mehr bezuschusst werden.

*: Grundlage der Altersberechnung ist das Geburtsjahr (nicht das Geburtsdatum).

5. Wanderfahrten, Lager und Freizeiten

- a) Höchstdauer: 21 Tage
- b) Mindestdauer: 3 Tage
- c) Mindestteilnehmerzahl: 6 (5 und 1 Jugendgruppenleiter)
- d) Höchstalter: 21 Jahre* (ausgenommen Jugendgruppenleiter)
- e) Für je 5 weitere Teilnehmer kann die Teilnahme eines weiteren Jugendgruppenleiters bezuschusst werden.
- f) Zuschuss: 3,00 € (3,50 € bei Begegnung mit Partnerstädten) pro Tag und Teilnehmer

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nur unter Vorlage folgender Nachweise:

- a) Teilnehmerliste (Name, Geburtsjahr und Wohnort der Teilnehmer), Veranstaltungstage und eigenhändige Unterschrift der Teilnehmer mit Bestätigung des Veranstaltungsleiters.
- b) Schriftliche Bestätigung der Stadt- oder Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk die Maßnahme abgehalten wurde, oder des Leiters der Freizeitstätte.
- c) Vorlage einer Kurzbeschreibung der Maßnahme.
- d) Für die Antragstellung sind Antragsformulare des Jugendamtes Landau in der Pfalz zu verwenden.

Auszahlungsanträge, die nicht spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme beim Stadtjugendamt eingereicht sind, können nicht mehr bezuschusst werden.

*: Grundlage der Altersberechnung ist das Geburtsjahr (nicht das Geburtsdatum).

II. Zuschüsse für offene Jugendtreffs durch freie Träger

Gefördert werden gem. §§ 74, 75 KJHG i.V.m. § 4 JuBiG als Träger der außerschulischen Jugendbildung:

- a) Kirchen
- b) Jugend- und Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diak. Werk etc.), die gem. §§ 74, 75 KJHG anerkannt sind oder Zusammenschlüsse solcher Träger
- c) Trägervereine juristische Personen gem. §§ 74, 75 KJHG) nach Anerkennung durch den JHA

Im Bereich offene Jugendarbeit der freien Träger sollen "Jugendtreff" als ständiger Treffpunkt und festes Angebot für alle Jugendliche, insbesondere bei Initiativen, die primär von ehrenamtlichen Helfern getragen werden und örtlich gebunden sind, unterstützt werden. In der Regel gibt es in den von der Verwaltung festgelegten Einzugsbereichen (zusammenhängende Wohnbereiche, wie z.B. Ortsgemeinden oder Stadtteile usw.) nur einen Jugendtreff, Ausnahmen regelt die Verwaltung mit Zustimmung des JHA.

Die Veranstaltungen und Treffpunkte müssen:

- offen sein
- regelmäßig stattfinden bzw. regelmäßige Öffnungszeiten haben
- örtlich gebunden sein
- von der überörtlichen Verbandsleitung (Kirchengemeinde) oder dem Ortsbeirat und Träger der Räumlichkeiten mitgetragen und
- die Veranstaltung/Treffpunkt muss unter pädagogisch verantwortlicher Leitung geführt werden.

1. Zuschüsse für die laufenden Kosten

Der Zuschuss beträgt 50%, falls Landeszuschüsse gewährt werden 33 1/3%, höchstens jedoch 100,00 € als Sockelbetrag plus je 50,00 € pro angefangene 100 im Wohngebiet gemeldeten Jugendlichen (7-18 Jahre) pro Kalenderjahr. Bei Neugründungen ist der Zuschuss anteilig der verbleibenden Restmonate. Unter die laufenden Kosten fallen auch die lfd. Unterhaltskosten (Heizung, Strom usw. jedoch ohne Gebäudeunterhaltung), ansonsten sind hierbei die Kosten für Büro-, Werbe- und Spielmaterialien (z.B. Gesellschafts- und Tischspiele) zu verstehen.

Anträge sind vor der ersten Inbetriebnahme eines Jugendtreffs an das Stadtjugendamt, Abteilung Jugendförderung zu richten. Dabei sind für die laufenden Kosten ein Kalkulationsplan, eine Programmplanung und kurze Beschreibungen, auch hinsichtlich der vorg. Kriterien, vorzulegen. Die Antragsteller erhalten einen Vorbescheid. Auf Wunsch kann eine angemessene Abschlagszahlung gewährt werden. Nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage der Verwendungs- und Leistungsnachweise (z.B. Programm) ergeht ein endgültiger Bescheid. Eine Doppelbezuschussung von Seiten der Verwaltung ist ausgeschlossen!

2. Zuschüsse für Ausstattungen

Bei der Erstausrüstung oder dem Material zur weiteren Ausgestaltung beträgt der Zuschuss 50%, falls Landeszuschüsse gewährt werden 33 1/3%, höchstens jedoch 100,00 € als Sockelbetrag plus je 50,00 € pro angefangene 100 im Wohngebiet gemeldeten Jugendlichen (7-18 Jahre) pro Kalenderjahr. Die anfallenden Arbeiten sollen, wenn möglich, in Eigenleistungen erbracht werden. Unter Ausstattung fallen neben Raumgestaltungsmaßnahmen zur Jugendtreff -gerechten Nutzung (jedoch ohne Gebäudeunterhaltung), über Möblierung, bis hin von größeren Geräten (z.B. Tischfußball) auch stationäre Stereo- Verstärker oder Filmprojektoren.

Anträge sind vor der Investition an das Stadtjugendamt, Abteilung Jugendförderung zu richten. Dabei sind für die Ausstattungen ein Kalkulationsplan und kurze Beschreibungen, auch hinsichtlich der vorg. Kriterien, vorzulegen. Grundsätzlich dürfen bezuschusste Gegenstände, auch nach Auflösung des Jugendtreffs, nicht in privaten Besitz übergehen. Der Jugendtreff hat bei Gründung schriftlich fest- und dem Stadtjugendamt vorzulegen, welchem jugendpflegerisch anerkannten Landauer Verein die Gegenstände bei Auflösung zukommen, andernfalls gehen die Gegenstände in den Materialbestand der Jugendförderung über.

Die Antragsteller erhalten einen Vorbescheid. Nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises ergeht ein endgültiger Bescheid. Eine Doppelbezuschussung von Seiten der Verwaltung ist ausgeschlossen!

III. Zuschüsse für Erholungsfürsorge

1. Stadtranderholungsmaßnahmen und Kinderferienwochen

Pro Tag und Teilnehmer wird ein Zuschuss in Höhe von 3,00 € gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur unter Vorlage folgender Nachweise:

- a) Teilnehmerliste
- b) der schriftlichen Bestätigung durch den Leiter und ebenfalls des Trägers der Veranstaltung.

Auszahlungsanträge, die nicht spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme beim Stadtjugendamt eingereicht sind, können nicht mehr bezuschusst werden.

2. Förderung der Kinder- und Jugenderholung

Zuschüsse - Landes- und Stadtzuschüsse - werden nach dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Umwelt vom 01.01.1983 und den Richtlinien über die Gewährung von Stadtzuschüssen für Kinder- und Jugenderholung der Stadt Landau in der Pfalz vom 19.09.1973, zuletzt geändert durch Beschluss des Jugendwohlfahrtsausschusses vom 18.11.1986, gewährt.

IV. Besondere Maßnahmen und Veranstaltungen

Hiernach können auch Veranstaltungen und Maßnahmen bezuschusst werden, die von den o.a. Regularien in den Punkten I, II und III abweichen, sofern sie aus jugendpflegerischen Gründen für förderwürdig erachtet werden.

Diesbezüglich sind Anträge vor Beginn der Maßnahme an das Stadtjugendamt, Abteilung Jugendförderung zu richten. Dem Antrag ist eine genaue Beschreibung der Maßnahme oder der Veranstaltung beizufügen.

Über Art und Höhe der Förderung wird im Einzelfall durch den/die Stadtjugendpfleger/in entschieden
In Zweifelsfällen entscheidet der JHA.

Zuschüsse zu besonderen Maßnahmen und Veranstaltungen können nur Landauer Jugendgruppen und Jugendverbände für Mitglieder, die in Landau in der Pfalz wohnhaft sind, erhalten.